

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Deutsche Bahn AG

Anschrift: Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	37
B5. Kommunikation der Ergebnisse	39
B6. Änderungen der Risikodisposition	40
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	41
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	41
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	43
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	44
D. Beschwerdeverfahren	47
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	47
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	53
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	55
E. Überprüfung des Risikomanagements	57

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Zur Überwachung des Risikomanagements in der Deutschen Bahn AG wurden Janina Schönitz und Miriam Kotte (Deutsche Bahn AG, Leitung „Strategie & Reporting Nachhaltigkeit und Umwelt“ im Jobsharing) zum 01.01.2023 als Konzern-LkSG-Beauftragte benannt. Im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG hat die Konzern-LkSG-Beauftragte die Überwachungsfunktion nach § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten DB-Konzern übernommen, bevor die LkSG-verpflichteten DB-Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2024 jeweils eigene LkSG-Beauftragte benannt haben, die seitdem für die Überwachung des Risikomanagements in den jeweiligen DB-Tochtergesellschaften zuständig sind.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG berichtet die für die Überwachung des Risikomanagements verantwortliche Konzern-LkSG-Beauftragte dem Konzernvorstand regelmäßig, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, sowie anlassbezogen über ihre Arbeit. Diese Pflicht ist im Benennungsschreiben der Konzern-LkSG-Beauftragten explizit aufgeführt.

Während die Information über die Überwachungstätigkeit im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG zum Ende des Jahres 2023 anlässlich der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung erfolgte, ist dies künftig anlässlich der Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geplant. Darüber hinaus kann sich der Vorstand in regelmäßigen Routineaustauschen über die Arbeit der Konzern-LkSG-Beauftragten informieren.

Da die Konzern-LkSG-Beauftragte im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG die Überwachungsfunktion für den gesamten DB-Konzern übernommen hat, hat sie über ihre Überwachungstätigkeit darüber hinaus gesellschaftsspezifisch an die Geschäftsleitungen der LkSG-verpflichteten DB-Tochtergesellschaften berichtet.

Die im Geschäftsjahr 2023 an den Konzernvorstand bzw. die Geschäftsleitungen der DB-Tochtergesellschaften übermittelten Berichte über die ausgeübte Überwachungsaufgabe enthielten neben grundlegenden Informationen zum DB-weiten Vorgehen zur Umsetzung des LkSG insbesondere Informationen zu den Ergebnissen der Risikoanalyse, zu ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen, zu den Erkenntnissen aus dem Beschwerdeverfahren sowie zur Evaluierung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements.

Für das Berichtsjahr 2024 werden die nunmehr benannten LkSG-Beauftragten der DB-Tochtergesellschaften eigenständig an ihre Geschäftsleitungen berichten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/menschenrechte/db_grundsatzklaerung.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Für die Öffentlichkeit ist die Grundsatzerklärung der DB AG auf der Unternehmenswebseite der Deutschen Bahn in deutscher und englischer Sprache zugänglich (<https://deutschebahn.com/menschenrechte> bzw. <https://deutschebahn.com/human-rights>). Die Veröffentlichung erfolgte in Verbindung mit einem Newsbeitrag auf dem Nachhaltigkeitsauftritt der Deutschen Bahn sowie dem Versand eines Newsletters an Stakeholder:innen sowie interessierte Abonent:innen.

Die Grundsatzerklärung wurde den DB-Mitarbeitenden auf verschiedene Weise kommuniziert:

Die Kommunikation erfolgte über Beiträge im eigenen sozialen Unternehmensnetzwerk (Intranet) sowie gesondert über den Führungskräfte-Newsletter „DB Update“ und den Newsletter „Nachhaltig unterwegs“. Zudem wurden Verweise in die Konzernrichtlinie „Risikominimierung für den DB-Konzern“ sowie den internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik) aufgenommen. Auch im Zuge der internen Kommunikation des neuen Verhaltenskodexes wurde über die Veröffentlichung der Grundsatzerklärung informiert. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung in den „Geschäftlichen Mitteilungen“, über die DB-Mitarbeitende aktuelle konzernrelevante Informationen zum Regelwerk erhalten.

Die Grundsatzerklärung wurde an den Konzernbetriebsrat kommuniziert, der zudem fortlaufend in den Erstellungsprozess eingebunden war. Der Konzernbetriebsratsvorsitzende hat das Vorwort zur Grundsatzerklärung mitunterzeichnet.

Unseren Geschäftspartner:innen wird die Grundsatzerklärung über den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner kommuniziert, in den ebenfalls ein Verweis auf die Grundsatzerklärung aufgenommen wurde. Der Verhaltenskodex ist über unsere Unternehmenswebseite abrufbar. Darüber hinaus wurde die Grundsatzerklärung in unserem Lieferantenportal verlinkt, über das wir mit unseren Zulieferern zusammenarbeiten. Eine darüberhinausgehende gezielte Kommunikation gegenüber unseren Zulieferern erfolgt risikobasiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Die Grundsatzerklärung beinhaltet ein grundlegendes Bekenntnis zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung, die auf international anerkannten Menschen- und Umweltrechtsstandards basiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung der Deutschen Bahn AG wurde im November 2023 in ihrer aktuell gültigen Erstfassung verabschiedet und anschließend veröffentlicht. Seither gab es weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette eine wesentliche Veränderung der Risikolage. Eine Aktualisierung ist daher im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Bei der Ausgestaltung unseres LkSG-Risikomanagements wird zwischen der Verantwortung, der Überwachung und der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) unterschieden.

Die Verantwortlichkeit zur effektiven Umsetzung des LkSG in der Deutschen Bahn AG liegt auf oberster Führungsebene in der Verantwortung des Vorstands der Deutschen Bahn AG (Konzernvorstand). Er legt seinerseits klare Verantwortlichkeiten fest, um die effektive Umsetzung und Überwachung des Risikomanagements sicherzustellen.

Zur Überwachung der Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Deutschen Bahn AG benennt der Konzernvorstand eine:n Konzern-LkSG-Beauftragte:n. Der Konzernvorstand informiert sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen über die Arbeit der: Konzern-LkSG-Beauftragten.

Per Organisationsweisung wurden die mit der Umsetzung des LkSG verbundenen Aufgaben in der Deutschen Bahn AG innerhalb der Organisationseinheit „Nachhaltigkeit und Umwelt“ (GU) bei der Organisationseinheit „Strategie & Reporting Nachhaltigkeit und Umwelt“ (GUU) verankert.

Die operative Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird durch eine:n sogenannten Konzern-LkSG-Koordinator:in sichergestellt und gesteuert, der:die durch die verantwortliche Konzernleitungsfunktion Nachhaltigkeit und Umwelt (GU) bestimmt wird.

In der Aufbauphase wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im DB-Konzern durch ein

konzernübergreifendes Projekt koordiniert, das durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit und Umwelt“ (GU) verantwortet und in Zusammenarbeit mit den Konzernleitungsfunktionen Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) gesteuert wird.

Die relevanten Fachabteilungen, insbesondere der Einkauf, sind für die praktische Umsetzung der Sorgfaltsprozesse verantwortlich und werden dabei von weiteren Fachbereichen unterstützt. Alle diese Fachbereiche tragen in ihrer täglichen Arbeit zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei.

In der Aufbauphase des Risikomanagements im Geschäftsjahr 2023 wurden die für die menschenrechts- und umweltbezogenen Risikofelder relevanten Fachbereiche (Arbeitsschutz etc.) vor allem beratend eingebunden, während das konzernübergreifende Projekt die Erfüllung der Sorgfaltspflichten federführend vorantrieb. Die Zuständigkeit der für die einzelnen menschenrechts- und umweltbezogenen Themengebiete verantwortlichen Organisationseinheiten in der Konzernleitung bleibt davon unberührt. Der Fokus liegt derzeit darauf, die Ausgestaltung des LkSG-Risikomanagements weiter voranzutreiben und die Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten tiefer in den relevanten Fachabteilungen zu verankern.

Die Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, welche aufgrund ihrer Größe eigenständig nach dem LkSG verpflichtet sind, nehmen ihre LkSG-Angelegenheiten in eigener Verantwortung wahr und benennen durch ihre Geschäftsleitung ebenfalls jeweils eine:n LkSG-Beauftragte:n, welche:r die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen überwacht. Darüber hinaus wird auch in den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften jeweils ein:e sogenannte:r LkSG-Koordinator:in bestimmt, die:der die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten auf operativer Ebene steuert.

Um das LkSG im DB-Konzern im Grundsatz einheitlich umzusetzen, nimmt die Konzernleitung eine Governance-Funktion gegenüber den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften wahr. Dies umfasst insbesondere die Erstellung und Fortentwicklung der Menschenrechtsstrategie der DB AG, die Bereitstellung von Methoden und Vorlagen zur dezentralen Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die verpflichteten DB-Tochtergesellschaften sowie die fachliche Steuerung der LkSG-Koordinator:innen in den DB-Tochtergesellschaften.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Governance-Struktur zur Umsetzung unseres Risikomanagements ist in der Konzernrichtlinie Risikominimierung (101.0210 Risikominimierung DB 33.0) verankert. Die Konzernrichtlinie definiert für verschiedene Sachthemen konzernweite Mindeststandards zur Identifizierung und Minimierung von Risiken und weist die entsprechende Verantwortung dafür zu. Die Richtlinie verweist unter anderem auf die Grundsatzerklärung, auf die Verhaltenskodizes sowie auf die LkSG-Prozesse im Prozessportal des Konzerns. Denn um das Risikomanagementsystem fest in unserem Unternehmen zu verankern, wurden vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG

Anpassungen und Erweiterungen in unseren Prozessen vorgenommen und unsere Verhaltenskodizes (DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie Konzerngrundsätze Ethik) überarbeitet.

Die Verankerung wird kontinuierlich weiterentwickelt, um das Risikomanagementsystem noch tiefer in unsere Geschäftsabläufe zu integrieren.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung des LkSG im DB-Konzern wurde im Geschäftsjahr 2023 sowohl auf interne als auch auf externe Ressourcen zurückgegriffen.

Durch die Übernahme von Aufgaben zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse in bestehenden Organisationseinheiten des DB-Konzerns werden intern Ressourcen anteilig in allen Fachabteilungen bereitgestellt, die mit der Umsetzung des LkSG betraut sind.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten wurde von einem interdisziplinären, konzernweiten Projekt koordiniert, das durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit und Umwelt“ geleitet wurde. Diese Ansiedlung der Verantwortung geht mit einem umfangreichen Fachwissen im Bereich Nachhaltigkeit einher. Um eine effektive Umsetzung des LkSG voranzutreiben, wurden zusätzlich neue Mitarbeitende eingestellt, insbesondere mit Fachexpertise in den LkSG-relevanten Bereichen Menschen- und Umweltrechte, sowie kontinuierlich auf die Unterstützung der Managementberatung innerhalb des DB-Konzerns zurückgegriffen.

Durch die enge Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten wie Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) wurden die weiteren erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bereitgestellt.

In der zentralen Beschaffungsabteilung arbeiten Mitarbeitende mit Fachkenntnissen unter anderem in den Bereichen Recht, nachhaltige Beschaffung und Menschenrechte. Sogenannte Nachhaltigkeitsreferent:innen, die in den Produktbereichen angesiedelt sind und selbst über Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit verfügen, stellen sicher, dass eine enge Verbindung zum eigentlichen Beschaffungsgeschehen besteht.

Um die Expertise für die effektive Umsetzung kontinuierlich zu erweitern, werden unsere Mitarbeitenden in LkSG-relevanten Themengebieten geschult. Dies umfasst beispielsweise themenübergreifende Schulungen, die speziell für LkSG-Beauftragte und -Koordinator:innen konzipiert sind, sowie Schulungen für Personen, die im Beschwerdeverfahren tätig sind. Auch Mitarbeitende mit Einfluss auf die Lieferkette, wie Warengruppenverantwortliche, strategische Einkäufer:innen und Beschaffungsmanager:innen, werden gezielt geschult.

Zusätzlich zur Bereitstellung interner Ressourcen wurde punktuell auf externe (Rechts-

)Beratungsdienstleistungen zurückgegriffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Vorbereitungen für die abstrakte Risikoanalyse, einschließlich der Datenerhebung der Einkaufsdaten, fanden Ende 2022 statt. Die abstrakte Risikoanalyse wurde im ersten Quartal 2023 durchgeführt, gefolgt von der konkreten Risikoanalyse ab dem zweiten Quartal 2023. Der Abschluss der Risikoanalyse erfolgte Ende des dritten Quartals 2023. Die Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte für den eigenen Geschäftsbereich auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und der Mitarbeitendenzahl mit Stand November 2022. Für die Lieferkette erfolgte die Analyse auf Grundlage der Einkaufsdaten aus dem Jahr 2022.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Unsere jährliche Risikoanalyse ist zweistufig aufgebaut und beginnt mit einer abstrakten Risikoanalyse im Hinblick auf die Risikofelder des LkSG. Bei der Ermittlung eines abstrakten Risikowerts (sog. Bruttoisiko) berücksichtigen wir eine Vielzahl an Faktoren. Für unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere unmittelbaren Zulieferer nehmen wir nach eingehender Analyse unserer Beteiligungs- und Zuliefererstruktur je Risikofeld eine Länder- und Branchenzuordnung vor. Im Hinblick auf die Lieferkette erfolgte die Zuordnung des Warengruppenkatalogs (WGR5) auf das CSR Level 2 des CSR Risk Checks (MVO Nederland). Der eigene Geschäftsbereich erfolgte durch die äquivalente Zuordnung des Geschäftszwecks der DB-Gesellschaft laut Handelsregister ins CSR Level 2 des CSR Risk Checks (MVO Nederland).

Um abstrakte Risikoprofile von Ländern und Branchen zu erstellen, nutzen wir öffentlich zugängliche länder- und branchenspezifische Informationen und Indizes (vgl. BAFA, Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Auflage, August 2022). Die Indexwerte der Indizes zu den zugehörigen Risikofeldern des LkSG wurden als Einheit einer Risikoskala für Länder- und Branchenrisikoprofile gemappt. Das so ermittelte Bruttoisiko der Länder- sowie Branchenrisikoprofile wird anschließend im Hinblick auf die Länder- und Branchenzuordnung der DB-Gesellschaften und der Zulieferer plausibilisiert, um auch geschäftsspezifische Risiken wie z. B. grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten mitberücksichtigen zu können. Bei der Ermittlung eines Risikowerts beziehen wir außerdem die Schwere eines möglichen Risikoverstoßes zu den Risikoprofilen in die Berechnung mit ein.

Besonders dann, wenn unsere abstrakte Risikoanalyse erhöhte Brutto Risiken aufzeigt, unterziehen wir anschließend Tochtergesellschaften und Zulieferer einer eingehenderen Untersuchung, die als konkrete Risikoanalyse bezeichnet wird. Das Ziel der konkreten Risikoanalyse besteht darin, die tatsächlichen Risiken für Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten in unserem eigenen Geschäftsbereich und innerhalb unserer Lieferkette zu identifizieren (sog. Nettorisiken). Um zu bestimmen, welche Gesellschaften und Zulieferer genauer betrachtet werden, verwenden wir einen risikobasierten und relevanzorientierten Ansatz.

Bestehende Risiken können durch angemessene Präventionsmaßnahmen minimiert werden. Um tatsächlich bestehende Risiken (sog. Nettorisiken) zu ermitteln und bereits implementierte risikominimierende Maßnahmen zu identifizieren, nutzen wir Fragebögen, die unsere Gesellschaften und Zulieferer beantworten oder berücksichtigen anerkannte Nachhaltigkeitsbewertungen. Auf diese Weise sind wir in der Lage, (potenziell) fehlende Maßnahmen zur Risikoreduktion zu identifizieren und die Umsetzung (weiterer) effektiver Maßnahmen zur Risikoreduktion zu veranlassen.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte, wie besondere Ereignisse, Hinweise oder Berichte vor, die auf mögliche Risiken oder Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich oder unserer Lieferkette hindeuten, führen wir zusätzlich anlassbezogene Risikoanalysen durch. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei unseren (un-)mittelbaren Zulieferern erlangen. Ebenso ist eine anlassbezogene Risikoanalyse angezeigt, wenn wir – etwa durch die Einführung neuer Produkte oder den Eintritt in neue Märkte – mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage rechnen müssen.

Wir nutzen die aus den regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen gewonnenen Erkenntnisse, um strategische Entscheidungen wie Markteintritte und -austritte, die Beteiligung an bestimmten Vorhaben oder die Verankerung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu unterstützen. Wir streben an, die Vorgehensweise unserer Risikoanalyse kontinuierlich zu verbessern, indem wir unsere Datengrundlage stetig erweitern und die Erkenntnisse, die wir aus der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und durch unser Beschwerdeverfahren gewinnen, fortlaufend in den Risikomanagementprozess einfließen lassen.

Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte die Risikoanalyse mithilfe eines Excel-basierten Ansatzes. Für das Geschäftsjahr 2024 verwenden wir ein IT-Tool.

Die "ermittelten Risiken", die in Abschnitt B1 aufgeführt sind, stellen die initialen Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse dar, bevor sie plausibilisiert und der konkreten Risikoanalyse unterzogen wurden. Bei diesen "ermittelten Risiken" handelt es sich um lediglich abstrakte Risiken, ohne dass

Präventionsmaßnahmen berücksichtigt wurden. Die "priorisierten Risiken" in den Abschnitten B2 und B3 repräsentieren hingegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen, die auf Grundlage der anschließenden konkreten Risikoanalyse priorisiert wurden (vgl. auch die Ausführungen in der Grundsatzklärung).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Weitere Anlässe, die eine zusätzliche Überprüfung erforderten, waren mögliche veränderte Risikolagen bei unmittelbaren Zulieferern.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die konkreten Anlässe waren folgende:

(1) Ein Bericht einer Nichtregierungsorganisation bezüglich einer beim BAFA eingereichten Beschwerde zu vermeintlichen Menschenrechtsverstößen in der mittelbaren Lieferkette eines unmittelbaren Zulieferers der DB.

(2) Des Weiteren wurde ein Medienbericht über einen Unfall im Rohstoffabbau in einer Mine veröffentlicht, welcher zu einer Änderung der Nachhaltigkeitsbewertung eines Zulieferers aufgrund dieses Ereignisses führte.

(3) Bei unserer Tochtergesellschaft Schenker AG deuteten Informationen von streikenden Lkw-Fahrern und ihren legitimen Gewerkschaftsvertretern darauf hin, dass es in der mittelbaren Lieferkette der Schenker AG bei einem Subunternehmer zu Menschenrechtsrisiken und -verletzungen gekommen sei. Dieser Unterauftragnehmer wurde von mehreren unmittelbaren Zulieferern der Schenker AG an verschiedenen Standorten eingesetzt. Eine Untersuchung der Schenker AG bestätigte den Sachverhalt.

Die Schenker AG hat in Austausch mit der Deutschen Bahn AG angemessene Maßnahmen ergriffen. Für weitere Einzelheiten wird auf den Bericht der Schenker AG verwiesen.

(4) Nach der Kriegserklärung Israels im Oktober hat unsere Tochtergesellschaft Schenker AG eine anlassbezogene Risikoanalyse für ihren israelischen Zulieferer durchgeführt, die sich auf die erhöhten Risiken in einem Kriegsumfeld konzentrierte. Basierend auf dem geschäftlichen Kontext und den vom israelischen Zulieferer erhaltenen Informationen wurde festgestellt, dass alle Risiken angemessen gehandhabt wurden und keine weiteren Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Bericht der Schenker AG.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

(1) Die Risikoanalyse hat ergeben, dass die Beschwerde die mittelbare Lieferkette eines Zulieferers betrifft und keine Geschäftsbeziehung der DB in der von der BAFA Beschwerde betroffenen

Produktgruppe vorliegt. Eine Betroffenheit der Lieferkette der DB lag daher nicht vor, sodass im Hinblick auf das Prinzip der Angemessenheit (hier: fehlende Einflussmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 LkSG) keine weiteren Schritte ergriffen wurden (vgl. Bericht DB Fernverkehr AG).

(2) Das Risiko der Arbeitssicherheit in der tieferen Lieferkette des Zulieferers (Mine) wurde als besonders kritisch in Verbindung mit dem Vorfall/Unfall beim Rohstoffabbau identifiziert. Es ist nicht aufzuklären, ob die Ausgangsrohstoffe der von der DB beschafften Produkte eine Verbindung zur Mine haben und somit überhaupt der mittelbaren Lieferkette der DB zuzuordnen sind. Die Mine, die von diesem Vorfall betroffen war, wurde durch den Zulieferer mittlerweile in das Staatseigentum des Landes überführt. Ein Audit zu den Arbeitsbedingungen im direkten europäischen Fertigungsbetrieb des Zulieferers im Jahr 2023 wurde bestanden. Zur Überprüfung der Arbeitsbedingungen in der tieferen Lieferkette, insbesondere in den Minen des Zulieferers für die beschafften DB-Produkte, wurde ein Lieferantengespräch vereinbart (vgl. Bericht DB InfraGO AG).

(3) Bezüglich des Sachverhalts bei der Schenker AG wird auf deren Bericht verwiesen.

(4) Bezüglich des Sachverhalts bei der Schenker AG wird auf deren Bericht verwiesen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Die durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalysen erfolgten nicht aufgrund einer über das Beschwerdeverfahren eingegangenen Meldung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: (1) Recht auf Gesundheit
(2) Ungleichbehandlung von Kunden wegen ethnischer und nationaler Abstammung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Methodik zur Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken wurde unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes entwickelt und konzernweit einheitlich angewendet, um eine einheitliche Bewertung der ermittelten Risiken sicherzustellen.

Für die Gewichtung und Priorisierung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit anhand einer sorgfältigen Berechnung unter Berücksichtigung von Länder- und Branchenrisiken bestimmt. Zudem erfolgte eine umfassende Bewertung des Schweregrads, die den Grad der Verletzung sowie deren Unumkehrbarkeit einbezog. Die Festlegung der Werte erfolgte anhand einer 4er-Skala (sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch). Anschließend wurde die Bewertung von den jeweiligen Fachbereichen auf Plausibilität überprüft.

Der Gesamtwert je Risikofeld wurde als geometrisches Mittel aus Eintrittswahrscheinlichkeit des Länder- und Branchenrisikoprofils und der Bewertung der Schwere berechnet. Der Gesamtrisikowert ist der maximale Risikowert der 13 Risikofelder. Die Risikoeinschätzung des Gesamtrisikowerts bedingt sich somit methodisch aus dem Risikofeld mit der höchsten abstrakten Risikoeinschätzung ohne Berücksichtigung möglicher Präventionsmaßnahmen.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurde ein Schwellenwert (Bagatellgrenze) in Höhe eines bestimmten Einkaufsvolumen festgelegt. Zulieferer mit einem hohen abstrakten Risikoprofil unterhalb dieses Schwellenwertes wurden im Hinblick auf das Angemessenheitsprinzip depriorisiert, während solche mit einem mittleren Risikoprofil und einem Einkaufsvolumen über diesem Schwellenwert näher betrachtet wurden. Die Bestimmung des Schwellenwertes erfolgte anhand einer sorgfältigen Abwägung, die insbesondere das unternehmerische Einflussvermögen sowie eng damit verknüpft das Kriterium der Art des

Verursachungsbeitrags berücksichtigte.

Die weitere Priorisierung für die Lieferkette erfolgte, indem Hochrisikozulieferer sowie weitere Zulieferer mit den höchsten mittleren Risiken in Betracht gezogen wurden. Darüber hinaus wurden alle Zulieferer einbezogen, für die eine konkrete Bewertung anhand des EcoVadis-Scores vorlag (EcoVadis Scorecard ab 2022).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Insbesondere aufgrund von bereits seit Jahren im Konzern etablierten Präventionsmaßnahmen konnten wir zwar keine hohen Nettorisiken im Bereich Arbeitsschutz feststellen. Wir haben aber beschlossen, dieses Risikofeld zu priorisieren, weil Konzernrichtlinien im Bereich Arbeitsschutz bisher nicht auf Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb Deutschlands anwendbar sind und die Verantwortung für Einhaltung der lokalen Gesetze bei den jeweiligen lokalen Gesellschaften liegt, wodurch es bisher an einem übergreifenden Bild mangelt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unsere Risikoanalyse hat ergeben, dass in zwei Auslandsgesellschaften ein relevantes Risiko in diesem Bereich vorliegt. Der CSR Risk Check für Rumänien, wo wir geschäftlich aktiv sind, weist für den Bereich „Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit“ ein Risiko aus. Dieser Bereich ist im Global Rights Index Report 2023 des internationalen Gewerkschaftsverbands (ITUC) als risikofällig aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses allgemeine Länderrisiko bereits durch diverse Maßnahmen minimiert wird. Die lokale Geschäftsführung respektiert die Rechte der Beschäftigten in Bezug auf Gewerkschaften und Tarifverhandlungen in vollem Umfang und lädt die Beschäftigten jedes Jahr zu Gesprächen ein. Ebenso weisen der CSR Risk Check sowie der Global Rights Index Report 2023 für Indien in diesem Bereich ein hohes Risiko auf.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien

- Rumänien

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Entscheidung, diesem Risiko Priorität einzuräumen, basiert zum einen darauf, dass uns über unser Beschwerdeverfahren eine relevante Anzahl an Meldungen zu dieser Thematik erreicht hat und wir diese bei unserer jährlichen Risikoanalyse berücksichtigen. Zum anderen weist der CSR Risk Check für Deutschland einzig für den Bereich „Arbeitsrechte – Diskriminierung“ ein Risiko aus.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Indien

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unsere Risikoanalyse hat ergeben, dass in zwei Auslandsgesellschaften ein relevantes Risiko in diesem Bereich vorliegt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien
- Rumänien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden weitere Präventionsmaßnahmen geplant und umgesetzt (Verhaltenskodex, Mitarbeitendenbefragungen, Präventions- und Abhilfemaßnahmenkatalog u.v.m.). Nähere Erläuterungen dazu finden sich sogleich.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es wurden Schulungen speziell für die ordnungsgemäße Verankerung und Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG entwickelt und angeboten. Alle Mitarbeitenden des DB-Konzerns, die mit der Umsetzung und Überwachung des LkSG betraut sind, haben Zugang zu einer Schulung, die grundlegende Kenntnisse zum LkSG vermittelt („Erst-Schulung“). Zusätzlich werden spezialisierte Schulungen angeboten.

Mitarbeitende, die mit der Bearbeitung von Beschwerden betraut sind, haben Zugang zu verschiedenen Schulungen. Diese decken die Aufklärung von Sachverhalten im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette ab und vertiefen das Verständnis für die verschiedenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikofelder. Hiervon umfasst sind auch die Themen Arbeitsschutz, Ungleichbehandlung, Koalitionsfreiheit und angemessener Lohn.

Des Weiteren werden verschiedene Schulungsinhalte für LkSG-Beauftragte und -Koordinator:innen bereitgestellt, unter anderem zu Themen wie der Überwachung und Verankerung des Risikomanagements, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie zur Grundsatzerklärung und Berichterstattung.

Zusätzlich werden Schulungen für Mitarbeitende in den Beschaffungsprozessen angeboten, darunter ein E-Learning zu verantwortungsvollem Beschaffungsverhalten sowie ebenfalls Inhalte zur Vertiefung von Kenntnissen zu den einzelnen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikofeldern.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen stehen den Mitarbeitenden auf einer Online-Lernplattform zur Verfügung. Damit stehen unsere Angebote für ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen jederzeit zur Verfügung. Sämtliche Schulungsmaterialien wurden ins Englische übersetzt.

Die Schulungen ermöglichen unseren Mitarbeitenden, sich mit den Anforderungen an ein verantwortliches Unternehmenshandeln vertraut zu machen, ein Verständnis unserer Menschenrechtsstrategie zu vermitteln und bilden die Basis, um in ihren verschiedenen Funktionen und Rollen aktiv und wirksam zu werden. Sie sind damit von wesentlicher Bedeutung zur Vorbeugung und Minimierung unserer prioritären Risiken. Unsere Schulungen zu Beschaffungsprozessen sollen unsere Mitarbeitenden speziell dazu befähigen, potenzielle Konflikte zwischen Einkaufspraktiken und Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt zu erkennen und zu adressieren. Aktuell werden zusätzliche Schulungsformate entwickelt und bestehende Schulungsformate basierend auf den neuesten Erkenntnissen kontinuierlich weiterentwickelt.

Für Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird außerdem auf die Ausführungen in Abschnitt E „Überprüfung des Risikomanagements“ verwiesen.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Durch die Versendung von Fragebögen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir unsere Tochtergesellschaften risikobasiert befragt, welche präventiven Maßnahmen sie in Bezug auf die entsprechenden LkSG-Risikofelder bereits umgesetzt haben. Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden außerdem innerhalb bestehender Managementsysteme berücksichtigt, welche integrierte, risikobasierte Kontrollsysteme umfassen.

Weiterhin werden regelmäßig Mitarbeitendenbefragungen im gesamten DB-Konzern durchgeführt, die Fragen zu verschiedenen Themen wie Arbeitsschutz, Arbeitszeitmanagement, faire Bezahlung und Gleichbehandlung beinhalten. Anhand der Ergebnisse dieser Befragungen werden in Folgeworkshops Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die jeweiligen Themenfelder entwickelt und umgesetzt.

Bei der Schenker AG und allen zugehörigen Tochtergesellschaften werden Prüfungen zu den LkSG-Risiken gemäß den Schenker Standard Social Minimum Safeguards von der Konzernrevision durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Anhand von Fragebögen, Managementsystemen, Mitarbeitendenbefragungen etc. können wir überprüfen, ob unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen tatsächlich umgesetzt wurden (Vergleich Ist-/Soll-Zustand). Dies dient uns zur kontinuierlichen Anpassung und Verbesserung unseres Risikomanagements (z.B. Überarbeitung von internen Richtlinien, Verankerung neuer Präventionsmaßnahmen) und ist daher entscheidend, um unseren prioritären Risiken wirksam vorzubeugen und sie zu minimieren.

Für Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird außerdem auf die Ausführungen in Abschnitt E „Überprüfung des Risikomanagements“ verwiesen.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG haben wir unseren konzernweit geltenden internen Verhaltenskodex angepasst und Mitarbeitende hierüber informiert. Dieser geht auf die priorisierten Risiken jeweils gesondert ein. Beispielsweise wird ausdrücklich klargestellt, dass sich das Diskriminierungsverbot auch auf die Entgeltzahlung bezieht. Der Verhaltenskodex ist wichtiger Bestandteil unserer Arbeitsverträge. Alle Vorständ:innen, Geschäftsführer:innen, Führungskräfte und Mitarbeitenden weltweit sind diesen Grundsätzen verpflichtet.

Alle zwei Jahre führen wir anonym Mitarbeitendenbefragungen (MAB) durch. Diese enthalten u.a. Fragen zur Gleichbehandlung, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Arbeitszeitmanagement sowie zur angemessenen Bezahlung. Aus den Ergebnissen werden konkrete Maßnahmen in den jeweiligen Geschäftsbereichen abgeleitet.

Darüber hinaus dient ein neu erstellter Katalog von möglichen Präventions- und Abhilfemaßnahmen als Orientierungshilfe für die Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Minimierung von Risiken bzw. zur Beendigung von Verletzungen im Bereich der o.g. Risikofelder. Der Maßnahmenkatalog ist – auch für unsere ausländischen Tochtergesellschaften – eine bedeutende Hilfestellung bei der Erstellung und Umsetzung von Konzepten für Prävention und Abhilfe.

Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von Konzepten wurden in unseren ausländischen Tochtergesellschaften risikobasiert Sensibilisierungsworkshops zur Bestimmung von weiteren geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung von inländischen Gesetzen mit den zuständigen Fachexpert:innen bzw. Entscheidungsträger:innen angestoßen. Hierbei wurden Nachbesserungen im Bereich Arbeitszeitmanagement, Diskriminierung, angemessener Lohn und Koalitionsfreiheit sowie Verbesserungen der lokalen Richtlinien und Überprüfungen der lokalen Mindestlöhne und

niedrigeren Einkommen auf Auskömmlichkeit angestoßen.

Im Hinblick auf das priorisierte Risiko Diskriminierung wurden in verschiedenen Tochtergesellschaften im Einzelfall beispielsweise folgende präventive Maßnahmen angestoßen: Schaffung und Umsetzung einer detaillierten Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und (sexueller) Belästigung, Durchführung von Sensibilisierungsworkshops mit den zuständigen Fachexperten bzw. Entscheidungsträger:innen zur Bestimmung einzelfallbezogener Maßnahmen, Anpassung der Kommunikationskampagne, jährliche bzw. regelmäßige Sensibilisierung von konkreten Zielgruppen zu Anti-Diskriminierung, v.a. im Bereich Rassismus.

Wir haben zudem einen Austausch zwischen den zuständigen LkSG-Einheiten im DB-Konzern und den Fachbereichen für das Thema Diversity-Management – sowohl zentral als auch dezentral – etabliert, um die neuen Anforderungen zu kommunizieren und das Diversity-Management bei der Vornahme von Einzelmaßnahmen im Bereich Diskriminierung einzubeziehen.

Seit den frühen 2000er Jahren setzen wir uns aktiv mit dem Thema Diskriminierung auseinander und haben unsere Anstrengungen anlässlich des LkSG weiter verstärkt. Die DB ergreift Maßnahmen, um Diskriminierung am Arbeitsplatz, Mobbing und sexuelle Belästigung zu verhindern. Dazu zählen unter anderem die Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) für Gleichbehandlung und zum Schutz vor Diskriminierung, die KBV-Inklusion, die Rahmen-KBV zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Biografie sowie weitere Richtlinien, wie zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, zum betrieblichen Eingliederungsmanagement oder verschiedene Compliance-Richtlinien. Weitere Maßnahmen werden ergriffen z.B. zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen, zur Sensibilisierung der DB-Beschäftigten durch konzerninterne Initiativen und zielgruppenspezifische Projektförderung, zur Planung von Kommunikationskampagnen durch die aktive Beteiligung der Geschäftsleitung bzw. des Vorstands etc. Außerdem legen wir großen Wert auf Chancengerechtigkeit und Inklusion, indem wir sicherstellen, dass die Grundlagen für ein vorurteilsfreies Arbeitsumfeld bereits während des Einstellungsprozesses (DB Diversity-Recruiting) geschaffen werden. Um Diskriminierung entgegenzuwirken, haben wir verschiedenste Anlaufstellen für unsere Mitarbeitenden und Kund:innen eingerichtet. Weitere Details finden sich in unserem Diversity Report.

Die Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz im Systemverbund Bahn wird durch unsere einheitlichen Standards zum Arbeitsschutz über das Führungshandbuch mit den Konzernrichtlinien und konkretisierenden Rahmenrichtlinien gewährleistet. Im Rahmen des geforderten Managementsystems werden die staatlichen und autonomen Arbeitsschutzvorschriften in den DB-Gesellschaften eingehalten. Unser gemeinsames Ziel zur Reduzierung der Arbeitsunfälle wollen wir mit der digitalen und technologischen Transformation erreichen. Einheitliche IT-Anwendungen zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen sowie elektronischen Schulungen zum Arbeitsschutz werden vom DB-Konzern bereitgestellt. Innerhalb der Arbeitsschutzstrategie „Zero

Accident" wird im Systemverbund Bahn das strategische Ziel „keine Arbeitsunfälle“ angestrebt. Unterweisungen zum Arbeitsschutz sind im Systemverbund Bahn verpflichtend. Alle lokalen Gesellschaften weltweit haben nach unserem internen Verhaltenskodex die Pflicht, den jeweils örtlich geltenden Arbeitsschutz einzuhalten. Wir leiten Maßnahmen ein, um auf Konzernebene die Sichtbarkeit der Einhaltung dieser weltweit geltenden Pflichten zu erhöhen.

Ebenso ergreifen wir risikobasiert weitere aktive Maßnahmen zum Schutz der Koalitionsfreiheit. Dies beinhaltet beispielsweise die Durchführung eines offenen Dialoges zwischen der Geschäftsleitung und den Gewerkschaften und/oder anderen Arbeitnehmervertretungen vor Ort oder Bekenntnisse der obersten Unternehmensleitung zur Koalitionsfreiheit, um die DB-Mitarbeitenden für diese Themen zu sensibilisieren.

Die Beschäftigungsbedingungen und die Vergütung unserer Mitarbeitenden orientieren sich weltweit überwiegend an Tarifverträgen, die in Ergänzung zu den landesspezifischen gesetzlichen Regelungen mit den jeweiligen zuständigen Gewerkschaften und/oder anderen Arbeitnehmervertretungen ausgehandelt werden. Grundsätzlich gelten Tarifverträge für die Mitarbeitenden in Deutschland. Bei ausländischen Tochtergesellschaften, bei denen wir ein Risiko für die Nichtzahlung eines existenzsichernden Einkommens („living wage“) festgestellt haben, wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt bzw. die HR-Abteilung für das Thema sensibilisiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Um sicherzustellen, dass die von uns ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung möglichst effektiv sind (hohe Wirksamkeitsprognose im Voraus), greifen wir bei ihrer Erarbeitung auf Fachkenntnisse von Expert:innen mit umfassender Erfahrung im Bereich Menschenrechte zurück, darunter beispielsweise die externe Beratung durch die Expert:innen des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. Der o.g. Maßnahmenkatalog wurde zudem unter Auswertung von Good Practice-Empfehlungen seitens anerkannter Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des UN Global Compact (UNGC) erarbeitet. In unseren Mustern für Präventionsmaßnahmen ist ein Feld vorgesehen, in das die zuständigen Mitarbeitenden (Anwender:innen) eintragen, warum sie eine bestimmte Maßnahme im Einzelfall für wirksam halten und wie sie die Interessen von betroffenen Rechteinhabenden einbeziehen. Die Anwender:innen wurden in Bezug auf dieses Feld geschult.

In Bezug auf die Angemessenheit wird bei Maßnahmen darauf geachtet, wie leistungsfähig und fachkundig die Tochterunternehmen sind. Bei erhöhtem Unterstützungsbedarf wird mehr Hilfe zur Verfügung gestellt.

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Für weitere Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird auf Abschnitt E „Überprüfung des

Risikomanagements“ verwiesen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse hat bei einigen Zulieferern im Hinblick auf das Risikofeld „Arbeitsschutz“ erhöhte Bruttoisiken aufgezeigt. Im Rahmen der anschließenden eingehenderen Untersuchung (konkrete Risikoanalyse) konnten einige Zulieferer (noch) keine hinreichenden Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf das Thema Arbeitsschutz darlegen, um das von uns ermittelte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bahrain
- Bosnien und Herzegowina
- Bulgarien
- China
- Deutschland
- Indien
- Italien
- Luxemburg
- Rumänien
- Russland
- Serbien
- Slowakei
- Südafrika

- Türkei
- Ukraine
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse hat bei einigen Zulieferern im Hinblick auf das Risikofeld „Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen“ erhöhte Bruttoisiken aufgezeigt. Im Rahmen der anschließenden eingehenderen Untersuchung (konkrete Risikoanalyse) konnten einige Zulieferer (noch) keine hinreichenden Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf das Thema Umwelt darlegen, um das von uns ermittelte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Japan
- Lettland
- Luxemburg
- Österreich
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Zypern

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse hat bei einigen Zulieferern im Hinblick auf das Risikofeld „Ungleichbehandlung“ erhöhte Bruttonisiken aufgezeigt. Im Rahmen der anschließenden eingehenderen Untersuchung (konkrete Risikoanalyse) konnten einige Zulieferer (noch) keine hinreichenden Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf das Thema Ungleichbehandlung darlegen, um das von uns ermittelte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Frankreich
- Irland
- Italien
- Niederlande
- Österreich
- Schweiz
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse hat bei einigen Zulieferern im Hinblick auf das Risikofeld „POPs“ erhöhte Bruttonisiken aufgezeigt. Im Rahmen der anschließenden eingehenderen Untersuchung (konkrete Risikoanalyse) konnten einige Zulieferer (noch) keine hinreichenden Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf das Thema POPs darlegen, um das von uns ermittelte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

Wo tritt das Risiko auf?

- Italien
- Slowakei
- Tschechien

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse hat bei einigen Zulieferern im Hinblick auf das Risikofeld „Gefährliche Abfälle“ erhöhte Bruttoisiken aufgezeigt. Im Rahmen der anschließenden eingehenderen Untersuchung (konkrete Risikoanalyse) konnten einige Zulieferer (noch) keine hinreichenden Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf das Thema Gefährliche Abfälle darlegen, um das von uns ermittelte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Japan
- Luxemburg
- Österreich
- Schweden
- Schweiz
- Slowenien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Siehe unten "2.1. Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind."

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik) fordert die Deutsche Bahn AG von ihren Führungskräften und Mitarbeitenden eine risikobasierte Einkaufspraxis, die Anreize für Nachhaltigkeit setzt und eigene Verursachungsbeiträge zu erkannten Risiken minimiert. Entsprechend strebt der Bereich Beschaffung der Deutschen Bahn AG nach einer ausgewogenen Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Ziele und hat dies in seiner Beschaffungspolitik verankert. Unsere soziale und ökologische Verantwortung haben wir risikobasiert in Warengruppenstrategien eingearbeitet und in Vergaben als Eignungs-, Leistungs-, Wertungs- oder Durchführungskriterium verankert. Wir legen Wert auf Nachhaltigkeitsbewertungen unserer Zulieferer hinsichtlich des Managementsystems, ihrer Aktivitäten und Ergebnisse. Das Vorhandensein einer Nachhaltigkeitsbewertung machen wir schrittweise zur vertraglichen Verpflichtung bei Vergaben ab einem bestimmten Zuschlagswert. Wir fordern die Berücksichtigung der Dimensionen Umwelt, Arbeitsschutz, Menschenrechte, Geschäftspraktiken und Lieferkette im Rahmen unseres DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch von unseren Zulieferern. Die Deutsche Bahn AG setzt teilweise Preisgleitklauseln ein, bei denen die Erhöhung von Lohnkosten, etwa durch höhere Mindestlöhne bzw. Tariflöhne, zur Erhöhung unserer Preise führt.

Anlässlich des Inkrafttretens des LkSG haben wir unsere Anstrengungen im Bereich nachhaltiger Beschaffung weiter verstärkt. So wurde in die Verhaltenskodizes jeweils explizit aufgenommen,

dass wir uns zu einer verantwortungsvollen Einkaufspraxis bekennen, die Anreize für mehr Nachhaltigkeit bei unseren Zulieferern setzt. Flankiert wird dies durch eine neue Schulung zum Thema Beschaffungsverhalten und Menschenrechte, die wir in 2023 entwickelt haben und die ab 2024 risikobasiert ausgerollt wird. Die Schulung richtet sich sowohl an die Bedarfsträger:innen, die Beschaffungsprozesse anstoßen und dabei wesentliche Rahmenbedingungen wie beispielsweise Leistungsinhalte und -zeiten setzen, als auch an die Personen in der Beschaffung, die diese Prozesse durchführen. Weiterhin wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschaffung, insbesondere die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, LkSG-konform angepasst.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch Schulungen und Aufklärungsmaßnahmen für die Personen, die mit der Umsetzung des LkSG befasst sind, soll dafür sensibilisiert werden, dass Einkaufspraktiken die Fähigkeit des Zulieferers, Risiken zu minimieren, sowohl positiv als auch negativ beeinflussen können. So kann die Gestaltung von Eignungs-, Leistungs-, Wertungs- oder Durchführungskriterien bei der Definition des Bedarfs und während des Beschaffungsprozesses dem Zulieferer klare Signale darüber geben, welche Schwerpunkte er in der Angebotslegung setzen soll. Zusätzlich können die Preisgestaltung, die Festlegung der Lieferzeit und die Vertragslaufzeit - je nach Bedeutung des Kundenunternehmens für den Umsatz des Zulieferers - einen potenziell bedeutenden Einfluss darauf haben, ob der Zulieferer in der Lage ist, Menschenrechtsstandards einzuhalten. Gleichzeitig sind die Handlungsmöglichkeiten der Bedarfsträger:innen und der Beschaffung durch die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen begrenzt. Das Erkennen dieser Zielkonflikte und ein risikominimierender Umgang mit ihnen sind ebenfalls Gegenstand der zuvor genannten Schulungs- und Aufklärungsarbeit für unsere Bedarfsträger:innen und unsere Beschaffung, die risikobasiert aufgebaut werden.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Beschreibung andere/weitere Maßnahmen:

Durch die Versendung von Fragebögen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir unsere Zulieferer risikobasiert befragt, welche präventiven Maßnahmen sie in Bezug auf die

entsprechenden LkSG-Risikofelder bereits umgesetzt haben sowie vorhandene ESG Scores analysiert. Auf dieser Grundlage haben wir eine Auswahl an Zulieferern zu sog. Lieferantengesprächen eingeladen. Die Gespräche dienen dazu, die Zulieferer für die prioritären Risikofelder zu sensibilisieren und mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu erörtern. Hierbei unterstützen wir unsere Zulieferer durch fachliche Hinweise im Rahmen der Angemessenheit. Für die Lieferantengespräche wurde ein umfangreiches Toolkit erstellt, das u.a. Maßnahmvorschläge für jedes Risikofeld enthält. Dabei wurde auch Feedback von Expert:innen des Helpdesk der Bundesregierung berücksichtigt. Die mit der Durchführung der Lieferantengespräche betrauten Personen wurden zum Toolkit geschult. In Einzelfällen überprüfen wir die Einhaltung der LkSG-Anforderungen bei unseren strategischen Partner:innen mit Vor-Ort-Audits, sofern die Branche, das Land des Geschäftssitzes oder die Lieferketten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Durch die Überarbeitung unseres DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG betonen wir nun die gemeinsame Verantwortung von DB und Zulieferern sowie unseren partnerschaftlichen Ansatz. Dadurch schaffen wir eine positive und offene Atmosphäre für die Umsetzung der Maßnahmen. Wir betonen außerdem, dass wir von unseren Zulieferern kontinuierliche Verbesserungen erwarten, dialogbereit sind, um die Verbesserungen zu gestalten und einen Abbruch der Geschäftsbeziehung nur als letztes Mittel in Erwägung ziehen. Die Einhaltung des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner und der dort enthaltenen Grundsätze für einen ethischen und verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt entlang der Lieferketten ist die Basis der Geschäftsbeziehung mit der Beschaffung der Deutschen Bahn AG. Wir stellen unseren Zulieferern außerdem ein E-Learning zur Verfügung, in dem wir alle Anforderungen des LkSG und des Verhaltenskodexes erläutern.

Darüber hinaus engagieren wir uns in Verbänden, Brancheninitiativen und Nachhaltigkeitsnetzwerken, um Lösungen für nachhaltiges Wirtschaften anzustoßen und zu entwickeln.

Die verpflichtende vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung unserer Erwartungen über den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner schafft eine rechtlich verbindliche Grundlage, die es uns (z.B. durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen wie Audits) ermöglicht, die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen zu überwachen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen (siehe oben).

Angemessenheit und Wirksamkeit:

Um sicherzustellen, dass die von unseren Zulieferern ggf. ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung möglichst effektiv sind, stellen wir Unterstützung wie z.B. von Expert:innen erarbeitete Präventionsmaßnahmenkataloge zur Verfügung. Im Einklang mit dem Prinzip der Angemessenheit achten wir darauf, dass unseren Zulieferern keine unzumutbaren Pflichten

auferlegt werden, beispielsweise indem wir Maßnahmen priorisieren (z.B. Risikopriorisierung anhand Schwere und Einflussvermögen) und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) bei der schrittweisen Ergreifung geeigneter (Verbesserungs-)Maßnahmen unterstützen. Unser partnerschaftlicher Ansatz wird im DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner betont (siehe oben).

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Für weitere Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird auf Abschnitt E „Überprüfung des Risikomanagements“ verwiesen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden konzernübergreifend keine Risiken bei mittelbaren Zulieferern priorisiert, weil bisher weder vor dem Hintergrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit anlassbezogenen Risikoanalysen (siehe Abschnitt B1) noch der Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren (siehe Abschnitt D) eine Veranlassung zur konzernweiten Priorisierung von Risiken im mittelbaren Zuliefererbereich bestand.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Keine prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern (siehe oben), daher hier keine Ausführungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Für das Geschäftsjahr 2023 wird erstmalig berichtet, sodass sich keine Änderungen ergeben haben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige Verbote: Recht auf Gesundheit

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

3

Sonstige Verbote

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Die Hinweise auf die oben angeführten Verletzungen sind über unser LkSG-Beschwerdeverfahren eingegangen.

Die Verletzung im Bereich Arbeitsschutz wurde noch zum Ende des Geschäftsjahres 2023 festgestellt, wobei Abhilfemaßnahmen erst im Geschäftsjahr 2024 ergriffen werden.

Die weiteren Verletzungen betrafen unsere Tochtergesellschaft Schenker AG. Dieser wurde aufgegeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Für Einzelheiten wird auf den Bericht der Schenker AG verwiesen.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Alle Verletzungen wurden beendet.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Bei allen Verletzungen handelte es sich um Einzelfälle, sodass in diesem Zusammenhang keine Veranlassung bestand, auf Konzernebene übergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu initiieren.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

In unseren Mustern für Präventionsmaßnahmen ist ein Feld vorgesehen, in das die zuständigen Mitarbeitenden (Anwender:innen) eintragen, warum Sie eine bestimmte Maßnahme im Einzelfall für wirksam halten. Die Anwender:innen wurden in Bezug auf dieses Feld geschult.

Nach der Aufklärung des Sachverhalts einer Beschwerde wird von den für das LkSG-Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeitenden eine Dokumentation erstellt (siehe oben). Diese wird für eine Qualitätsüberprüfung wieder an die Konzernleitung übergeben.

Im Rahmen der übergreifenden Wirksamkeitskontrolle des Risikomanagements wurde auch der Themenkomplex der Abhilfemaßnahmen untersucht. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt E „Überprüfung des Risikomanagements“ verwiesen.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Es wird auf den Bericht der Schenker AG verwiesen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Bei allen Vorfällen handelte es sich um Einzelfälle, sodass keine Veranlassung bestand, auf Konzernebene übergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu initiieren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über das Beschwerdeverfahren der Deutsche Bahn AG festgestellt werden. Für Details zum Beschwerdeverfahren wird auf die umfangreichen Erläuterungen im Abschnitt D „Beschwerdeverfahren“ verwiesen. Zudem können Verletzungen anhand unserer regelmäßigen sowie anlassbezogenen LkSG-Risikoanalyse festgestellt werden. Außerdem kann mithilfe von (Vor-Ort-)Audits Kenntnis von Verletzungen erlangt werden (vgl. auch die Ausführungen im Abschnitt B3 „Präventionsmaßnahmen“).

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Wie in Abschnitt B1 dargelegt, hat die Schenker AG eine Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer festgestellt. Für weitere Einzelheiten wird auf deren Bericht verwiesen.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Es wird auf den Bericht der Schenker AG verwiesen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Es wird auf den Bericht der Schenker AG verwiesen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Deutsche Bahn AG hält ein zentrales Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG bereit, über das Meldungen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden können, unabhängig davon, ob sie in der Lieferkette oder unserem eigenen Geschäftsbereich entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Meldungen gegenüber der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften einzureichen, um auf potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken bzw. -verletzungen aufmerksam zu machen. Es fungiert somit als Frühwarnsystem und stellt den Zugang zu angemessener Abhilfe sicher.

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden: Neben der postalischen Kontaktmöglichkeit an Deutsche Bahn AG, Nachhaltigkeit und Umwelt, LkSG-Beschwerdeverfahren, Potsdamer Straße 8, 10785 Berlin, steht unter <https://www.bkms-system.net/deutschebahn> ein elektronisches Hinweissystem als Beschwerdekanaal zur Verfügung, welches wir entsprechend den Anforderungen des LkSG erweitert haben. Das System kann in 22 Sprachen genutzt werden.

Der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle Meldungen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden streng vertraulich und – auf Wunsch – anonym behandelt. Das elektronische Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften kommunizieren kann.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeitenden der Deutschen Bahn AG oder der jeweiligen DB-Tochtergesellschaft sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen beauftragt und entsprechend geschult. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind:

- unparteiisch,
- unabhängig,
- an fachliche Weisungen nicht gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,

- entsprechend geschult und
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

Weiterführende Informationen finden sich in unserer Verfahrensordnung (siehe unten).

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Unsere Verfahrensordnung gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie über den Umgang mit eingehenden Meldungen und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens. Uns ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen, um größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Bei der Ausarbeitung der Verfahrensordnung haben wir besonderen Wert auf eine strukturierte Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die hinweisgebende Personen bei der Abgabe von Meldungen haben könnten.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Erreichbarkeit unseres Beschwerdeverfahrens sind nicht nur in der ausführlichen Verfahrensordnung zu finden, sondern werden auch auf unserer Webseite <https://www.deutschebahn.com/lksg> in prägnanter und leicht verständlicher Form dargestellt, um durch eine zielgruppengerechte Kommunikation die Zugänglichkeit des Verfahrens zu

erhöhen.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Bei über unser Beschwerdeverfahren eingehenden Meldungen findet eine initiale Prüfung der gemeldeten Sachverhalte bei der Konzernleitung (Deutsche Bahn AG) statt. Dort wird zunächst eine Erstbewertung der eingegangenen Meldungen vorgenommen (Prüfung des LkSG-Bezugs, Schlüssigkeit etc.).

Die konkrete Zuständigkeit für die Durchführung der Erstbewertung ergibt sich wie folgt:

- Bei Meldungen, die die zentrale Beschaffung der DB AG betreffen, ist die Organisationseinheit „Beschaffung“ (FE) der Deutschen Bahn AG zuständig.
- Bei den übrigen Meldungen erfolgt die Prüfung durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ (GU) der Deutschen Bahn AG.

Liegt eine schlüssige Meldung mit LkSG-Bezug vor, wird die Meldung an die jeweils zuständigen sogenannten bearbeitenden Personen für das Beschwerdeverfahren in der DB AG sowie in den DB-Tochtergesellschaften zur Erarbeitung, Erörterung und Bewertung des Sachverhalts zugewiesen.

Die für Beschwerdeverfahren zuständigen Personen der DB-Gesellschaften sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen beauftragt und entsprechend geschult. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie unabhängig und nicht an fachliche Weisungen gebunden. Nach der Aufklärung des Sachverhalts wird eine Dokumentation erstellt. Diese wird für eine Qualitätsüberprüfung wieder an die Konzernleitung übergeben.

Werden bei der Sachverhaltsaufklärung tatsächlich menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt, werden die relevanten Informationen an die für die Durchführung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen zuständigen Personen in den jeweiligen Organisationseinheiten/Fachbereichen der betroffenen DB-Gesellschaft weitergegeben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung. Die Deutsche Bahn AG bzw. die betroffenen DB-Gesellschaften stehen während des gesamten Verfahrens mit der hinweisgebenden Person in Kontakt, sofern dies gewünscht wird und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Bei über unser Beschwerdeverfahren eingehenden Meldungen findet eine initiale Prüfung der gemeldeten Sachverhalte statt. Es wird zunächst eine Erstbewertung der eingegangenen Meldungen vorgenommen (Prüfung des LkSG-Bezugs, Schlüssigkeit etc.). Ebenfalls wird geprüft, welche DB-Gesellschaft oder welcher Zulieferer von der Meldung betroffen ist. Anschließend erfolgt eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, die in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen ist.

Auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Wird im Verlauf der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Bei der Darstellung der Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren konnten wir auf das bereits vorhandene Wissen aus unserem bereits vor Inkrafttreten des LkSG bestehenden Hinweismanagement zurückgreifen. Um sicherzustellen, dass die Informationen verständlich sind, haben wir bei der Erstellung der Verfahrensordnung besonderen Wert auf eine klare und übersichtliche Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die hinweisgebende Personen bei der Abgabe von Meldungen haben könnten. Bei Bedarf passen wir unsere Verfahrensordnung an.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren sind öffentlich zugänglich. Auf unserer Webseite informieren wir über unser Beschwerdeverfahren. Die Verfahrensordnung ist auf unserer Webseite hochgeladen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Die Verfahrensordnung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/lksg/LkSG_Beschwerdeverfahren_Verfahrensordnung.pdf.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Im DB-Konzern wird ein konzernübergreifendes Beschwerdeverfahren genutzt. Für die Erstbewertung von Meldungen, die die zentrale Beschaffung der DB AG betreffen, sind Mitarbeitende der Organisationseinheit „Beschaffung“ (FE) der Deutschen Bahn AG zuständig. Bei den übrigen Meldungen erfolgt die Prüfung durch Mitarbeitende der Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ (GU) der Deutschen Bahn AG. Für die weitere Bearbeitung der Meldungen sind zunächst die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen in der Deutschen Bahn AG sowie in den DB-Tochtergesellschaften zuständig. Hierbei handelt es sich um entsprechend geschulte Mitarbeitende z.B. aus den Bereichen Compliance, Beschaffung oder Nachhaltigkeit.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle Meldungen werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet. Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Beispielsweise werden verschlüsselte E-Mails und besonders geschützte Datenaufbewahrungssysteme genutzt, um den Schutz und die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Deutsche Bahn AG und ihre Tochtergesellschaften schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung. Wir dulden daher keine Repressalien gegen hinweisgebende Personen sowie weitere vom Hinweisgeberschutz erfasste Personen. Dieses Bekenntnis gilt für alle Vorständ:innen, Geschäftsführer:innen, Führungskräfte und Mitarbeitende weltweit und ist fest in unserem internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik) verankert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sind 104 Hinweise über unser Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingegangen. Nach Überprüfung wiesen 63 dieser Hinweise einen LkSG-Bezug auf.

Nachfolgend erfolgt eine Aufschlüsselung der Hinweise nach Themengebieten.

Die Bearbeitung der im Geschäftsjahr 2023 eingegangenen Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat durchschnittlich zehn Wochen gedauert. Die Dauer der Bearbeitung wird durch die Komplexität der jeweiligen Einzelfälle stark beeinflusst. Daher umfasste die Zeitspanne zur Bearbeitung einen Zeitraum von einer Woche bis zu etwa acht Monaten.

Hinweise, die von der zentralen Beschaffung verwaltete Geschäftsbeziehungen der Tochtergesellschaften betrafen, wurden von der Deutschen Bahn AG für die Tochtergesellschaften bearbeitet. Sofern ein solcher Hinweis mehrere Tochtergesellschaften betraf, werden die Hinweise auch in den Berichten der Tochtergesellschaften angeführt.

Zu festgestellten Risiken und Verletzungen berichten wir an den entsprechenden Stellen in diesem Bericht.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Sonstige Verbote: (1) Recht auf Gesundheit
(2) Ungleichbehandlung gegenüber Kund:innen aufgrund nationaler bzw. ethnischer Abstammung

- (3) Ungleichbehandlung gegenüber Kund:innen aufgrund Behinderung
- (4) Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen
- (5) Recht auf Schutz des Privatlebens

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren werden auf unterschiedliche Weise in die Umsetzung und Weiterentwicklung unseres LkSG-Risikomanagements einbezogen.

Um ein umfassendes Bild unserer Risikosituation zu erhalten, fließen die aggregierten Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren in die Priorisierung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ein. Zudem werden die gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens genutzt. Beispielsweise erlangen wir über das Beschwerdeverfahren Erkenntnisse über potenzielle Anspruchsgruppen, die wir in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbinden möchten. Zudem finden basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen Schulungen für die mit der Bearbeitung von Meldungen betrauten Mitarbeitenden statt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein erstes Konzept zur praktischen Umsetzung der Wirksamkeitskontrolle entwickelt, nach dem die einzelnen Bestandteile des Risikomanagements bewertet werden können. Bei der Entwicklung der Methodik wurden die Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt.

Die Wirksamkeitskontrolle zielt darauf ab, Kenntnis darüber zu erlangen, ob unser Risikomanagement auf bestmögliche Weise umgesetzt wird, ob es den ermittelten menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Risiken wirksam begegnet und um fortlaufende Verbesserungen voranzutreiben (vgl. Leitprinzip 20 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte). Zur Überprüfung dieser Kriterien wie z.B. Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Ausgewogenheit und Transparenz wurden Fragen für Interviews mit den jeweils Umsetzungsverantwortlichen entworfen und in systematischen Interviews abgefragt. Die Antworten wurden dokumentiert und anhand der Kriterien bewertet. Die Angaben der Umsetzungsverantwortlichen wurden validiert und die Bewertungen wurden den Umsetzungsverantwortlichen zurückgemeldet. Die Ergebnisse der Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung wurden dokumentiert.

Im ersten Umsetzungsjahr lag der Schwerpunkt der übergreifenden Wirksamkeitsprüfung auf der grundlegenden Herangehensweise zur Umsetzung des LkSG. Im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung verschiebt sich der Fokus von der grundlegenden Herangehensweise verstärkt auf einzelne und konkrete Inhalte. Für das erste Umsetzungsjahr des LkSG ergab die Wirksamkeitskontrolle, dass das Risikomanagement grundsätzlich angemessen und effektiv aufgestellt worden ist. Wo Verbesserungspotenzial erkannt wurde, wurden entsprechende

Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagements wird auch die Wirksamkeitsanalyse fortlaufend weiterentwickelt. Für das Jahr 2023 hat die Deutsche Bahn AG die Überprüfung für sich selbst und die weiteren dem LkSG unterworfenen Gesellschaften des DB-Konzerns übernommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Im DB-Konzern besteht eine Vielzahl an Dialog- und Kommunikationsformaten für einen partnerschaftlichen Dialog und vertrauensvollen Umgang mit unseren Stakeholder:innen - vom Kundenbeirat über Mitarbeitendenbefragungen bis hin zu Stakeholder-Events. Unser Ziel ist es, die darüber gewonnenen Erkenntnisse schrittweise bei der Weiterentwicklung unseres Risikomanagements zu berücksichtigen.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit einschlägigen Initiativen wie dem UN Global Compact, dem Nachhaltigkeitsnetzwerk econsense und der Nachhaltigkeitsinitiative des Bahnsektors Railsponsible streben wir danach, Informationen aus der Perspektive potenziell oder tatsächlich betroffener Personen oder Personengruppen zu erlangen. Dies ermöglicht es uns, diese Aspekte in die Weiterentwicklung unseres Risikomanagements einzubeziehen. Bei der Erarbeitung von Maßnahmen greifen wir auf Fachkenntnisse von Expert:innen mit umfassender Erfahrung im Bereich Menschenrechte zurück (z.B. Expert:innen des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung). Zudem werten wir Good Practice-Empfehlungen seitens anerkannter Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des UN Global Compact (UNGC) aus.

Gemäß unseren internen Vorgaben zur Entwicklung von individuellen Präventions- und Abhilfemaßnahmen für spezifische Risiken oder Verletzungen (Muster für „Corrective Action Plan“) ist vorgesehen, die unmittelbar betroffenen Personen (Rechteinhabende), sofern identifizierbar, in den Prozess einzubeziehen.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird sichergestellt, dass die Interessen der Betroffenen

umfassend ermittelt und berücksichtigt werden. Sofern von der meldenden Person gewünscht, findet eine ausführliche Erörterung des Sachverhalts statt. Der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens (siehe oben).

Die Implementierung des Beschwerdeverfahrens erfolgte auf Grundlage unseres seit etwa zehn Jahren bestehenden elektronischen Hinweissystems, welches wir um die Anforderungen des LkSG erweitert haben. So konnten wir auf bereits vorhandene Erfahrungen zurückgreifen. Bereits vor dem 01.01.2023 war es möglich, menschenrechtliche Meldungen bezüglich unseres eigenen Geschäftsbereichs sowie der Lieferkette zu melden.

Das elektronische Hinweissystem ist in 22 Sprachen verfügbar und kann von jedem internetfähigen Gerät ohne Download oder besondere technische Voraussetzungen genutzt werden. Es wurde auch darauf geachtet, dass blinde und sehbehinderte Personen die webbasierte Anwendung mit unterstützender Software verwenden können. Die Deutsche Bahn AG legt großen Wert auf Inklusion, mit dem Ziel, Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen von Anfang an einzubeziehen.

Für die Betroffenen relevante Aspekte wie beispielsweise der Datenschutz und die Datensicherheit wurden bei der Implementierung des Hinweissystems unmittelbar berücksichtigt und umgesetzt. Zur Einbeziehung der Belange der Mitarbeitenden wurde bei der Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens der Konzernbetriebsrat einbezogen. Zur weiteren Einbeziehung der Belange unserer Mitarbeitenden nutzen wir beispielsweise konzerninterne Veranstaltungsformate (z.B. Diversity Week), um über das Beschwerdeverfahren zu informieren und mit den Mitarbeitenden dazu ins Gespräch zu kommen.

Zusätzlich werten wir die Ergebnisse der Risikoanalysen des DB-Konzerns im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren aus, um weitere Erkenntnisse über potenzielle Anspruchsgruppen zu gewinnen und die Gestaltung unseres Beschwerdeverfahrens kontinuierlich zu verbessern. Die erste Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2023 dient vorrangig dazu, den aktuellen Status quo zu erfassen. Davon ausgehend identifizieren wir die vulnerablen Gruppen, die wir gezielt ansprechen und in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbinden möchten. Hierzu wird ein Maßnahmenpaket vorbereitet, das durch verschiedene Einzelmaßnahmen eine umfassende Weiterentwicklung vorantreiben soll. In diesem Zusammenhang planen wir mit ausgewählten Gruppen und ihren Interessenvertretungen in Kontakt zu treten.

Unsere Prozesse zur Einbindung von Rechteinhabenden entwickeln wir kontinuierlich weiter.